

Bericht des Hauptausschusses

über die Regierungsvorlage (620 der Beilagen): Bundesverfassungsgesetz, womit staatsbürgerschaftsrechtliche Bestimmungen geändert werden.

Nach Abschnitt II des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes vom 6. Feber 1947, BGBl. Nr. 25, sind vom Besitz und Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ausgenommen:

- a) alle Personen, welche zwischen dem 1. Juli 1933 und 13. März 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erworben haben;
- b) alle Personen deutscher Staatsangehörigkeit, welche während des obigen Zeitabschnittes die österreichische Bundesbürgerschaft durch Verleihung erworben haben und Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Organisationen waren;
- c) Personen, welche ein Verbrechen nach § 58 des Strafgesetzes gegen die Republik Österreich durch Unterstützung der nationalsozialistischen Bewegung zwischen dem 1. Juli 1933 und 26. November 1946 begangen haben und wegen eines solchen Verbrechens schuldig gesprochen wurden oder noch schuldig gesprochen werden, es sei denn, daß sie lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zur NSDAP oder zu einer ihrer Organisationen verurteilt wurden oder noch verurteilt werden.

Diese Bestimmungen haben zu besonderen Härten geführt, weil auch die Angehörigen der betroffenen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft verloren haben und sie nicht wieder erwerben konnten. Überdies werden von dieser Kategorisierung, die seinerzeit über Veranlassung des Alliierten Rates vorgenommen worden ist, auch Personen betroffen, die nie Angehörige der NSDAP gewesen sind.

Der Gesetzentwurf sieht ausdrücklich vor, daß die verlorene Staatsbürgerschaft nicht wieder auflebt. Es wird jedoch durch die Aufhebung des Abschnittes II des III. Hauptstückes des Nationalsozialistengesetzes die Möglichkeit geschaffen, daß die betroffenen Personen die österreichische Staatsbürgerschaft nach den in Geltung stehenden österreichischen Rechtsvorschriften wieder erwerben.

Im übrigen wird auf die eingehenden Erläuterungen der Regierungsvorlage verwiesen.

Der Hauptausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung vom 20. Jänner 1956 eingehend beraten und unverändert angenommen.

Der Hauptausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (620 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, am 20. Jänner 1956.

Eibegger,
Berichterstatter.

Dr. Hurdes,
Obmann.